

Sammlung, Lagerung und Anlieferung an die Aufbereitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben sortenrein und sauber, d. h. ohne artfremde Verunreinigungen und Fremdstoffe zu erfolgen. Eigene Zerkleinerungskapazitäten für TPA sind durch die Verursacherbetriebe voll zu nutzen bzw. entsprechend dem Umfang des TPA-Anfalls zu schaffen.

(2) TPA der Kategorien I und II sind durch die Verursacherbetriebe zu erfassen. TPA der Kategorie III werden über die Betriebe des VEB Kombinat Sekundärrohstofffassung erfaßt. Das Erfassungssortiment wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft festgelegt und ist in den Annahmestellen zu veröffentlichen.

(3) Für die sachgemäße betriebliche Organisation der TPA-Erfassung und Verwertung entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung sind von den Leitern der Verursacherbetriebe Beauftragte festzulegen. Die fachliche Anleitung obliegt dem VEB Chemische Werke Buna.

(4) Die Beauftragten sind in betrieblichen Regelungen zu verpflichten, durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiven Einfluß auf die vollständige Erschließung aller TPA-Reserven, ihre Einbeziehung in die Planung, die Materialverbrauchsnormenarbeit bzw. Ablieferung und periodische Abrechnung auszuüben.

§ 6

Verwertung

(1) Die zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte haben die Volkswirtschaftlich effektivste Nutzung der anfallenden TPA in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Die Verursacherbetriebe sind verpflichtet, alle verwertbaren TPA einer Nutzung zuzuführen. Die Nutzung hat vorrangig im geschlossenen Stoffkreislauf der Verursacherbetriebe zu erfolgen. Die Leiter der Verursacherbetriebe haben die Initiative der Werkstätten zur Wiederverwendung der TPA mit dem sozialistischen Wettbewerb zu fördern.

(3) Begründete Ausnahmeanträge für den Nichteinsatz von TPA der Kategorie I im betrieblichen Stoffkreislauf gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 sind über das Kombinat oder das übergeordnete Organ der Verursacherbetriebe an das WKZ des VEB Chemische Werke Buna zusammen mit dem Vordruck 1841 zum Planungstermin zur Bestätigung zu übergeben. Das WKZ hat diese Anträge mit dem zuständigen Bilanzorgan abzustimmen. Die Entscheidung für das kommende Planjahr erfolgt mit der Bilanzbestätigung.

(4) TPA der Kategorie II sind durch das jeweils zuständige Bilanzorgan einem Verarbeiter des entsprechenden Primärmaterials oder zentralen Aufarbeitungsbetrieben zur Verwertung zuzuweisen.

(5) TPA der Kategorie III sind durch das WKZ in Aufbereitungs- und Verarbeitungsbetriebe zur Verwertung einzuweisen.

(6) Die Bilanzorgane sind berechtigt, Verursacherbetrieben, die ihre TPA-Aufarbeitungskapazitäten nicht voll auslasten, in Abstimmung mit deren übergeordneten Organen entsprechende TPA zur Aufbereitung zuzuweisen.

§ 7

Umgang mit plasttypisch nicht verwertbaren TPA

(1) Die Verwertung von TPA, die nicht zur Substitution von Primärplastwerkstoffen führt (nichtplasttypische Verwertung), die schadlose Beseitigung oder das Deponieren von TPA durch die Verursacherbetriebe ist ohne vorherige Zustimmung des zuständigen bilanzierenden Organs nicht gestattet.

(2) Die vorherige Zustimmung zur nichtplasttypischen Verwertung, zur schadlosen Beseitigung oder zum Deponieren von TPA ist bei dem zuständigen Bilanzorgan begründet mit der Übergabe der Planung (Vordruck 1841) durch den Verursacherbetrieb zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über die TPA-Art, Menge, den qualitativen Zustand der TPA und dessen Ursache zu enthalten.

(3) Über die Erteilung der vorherigen Zustimmung entscheidet das bilanzierende Organ. Die Zustimmung ist auf das Planjahr zu befristen.

(4) Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, in den Verursacherbetrieben die Ursachen für die Antragstellung zu überprüfen und im Rahmen der Prüfungen Auflagen zur Durchsetzung dieser Anordnung, insbesondere von Maßnahmen zur größtmöglichen Wiederverwendung von TPA, zu erteilen.

(5) Nach Erteilung der Zustimmung zur schadlosen Beseitigung der TPA haben die Verursacherbetriebe beim zuständigen örtlichen Rat die schadlose Beseitigung unter Vorlage der Zustimmung des bilanzierenden Organs zu beantragen.

Forschung, Aufbereitungs- und Anwendungstechnik

§ 8

(1) Für die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Einbeziehung der Neuerer auf dem Gebiet der Aufbereitungs- und Verarbeitungstechnologie für TPA sind der Hersteller des Primärplastwerkstoffes und die Verursacherbetriebe mit eigener Plastverarbeitung verantwortlich.

(2) Mit der Koordinierung der Verarbeitungs- und Einsatzmöglichkeiten und des dafür notwendigen Forschungsvorlaufes auf dem Gebiet der TPA-Verwertung ist der VEB Chemische Werke Buna beauftragt. Wissenschaftlich-technische Aufgaben, die die Verwertung von TPA betreffen, sind zur Vermeidung von Parallelarbeiten dem WKZ bekanntzugeben. Derartige Forschungsthemen und die zugehörigen Pflichtenhefte bedürfen der Bestätigung durch das WKZ. Die Forschungsergebnisse sind dem WKZ zur Kenntnis zu geben.

§ 9

(1) Die Kapazitäten zur Aufbereitung von TPA sowie zur Herstellung von Regeneraten sind entsprechend der Steigerung des Einsatzes von Primärplastwerkstoffen, des voraussichtlichen TPA-Aufkommens sowie der Erschließung neuer Einsatzbereiche planmäßig zu intensivieren bzw. zu erweitern.

(2) Begründete Vorschläge oder Anträge der Verursacherbetriebe und zentraler TPA-Aufarbeitungsbetriebe für die Erweiterung, Umsetzung oder Stilllegung vorhandener sowie für den Aufbau neuer Kapazitäten sind nach -Abstimmung zwischen den Kombinat- oder übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen und dem VEB Chemische Werke Buna dem für den jeweiligen Bereich zuständigen zentralen Staatsorgan bzw. Rat des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des zuständigen Leiters über Kapazitätsveränderungen für die Aufarbeitung und Verarbeitung von TPA ist mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Materialwirtschaft abzustimmen.

§ 10

Wirtschaftssanktionen

(1) Verursacherbetriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und die ihnen obliegenden Pflichten aus dieser Anordnung verletzen, indem sie

1. die Nachweise des TPA-Anfalls gemäß § 4 Absätze 2 und 3 nicht oder nicht termingerecht den zuständigen Organen übergeben,
2. erforderliche Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 nicht treffen, um die Sortenreinheit der TPA zu erhalten und deren Verunreinigung oder Vermischung mit Fremdstoffen auszuschließen, oder
3. die schadlose Beseitigung, das Deponieren oder die nichtplasttypische Verwertung von TPA ohne vorherige Zustimmung der zuständigen bilanzierenden Organe gemäß § 7 Abs. 1 durchführen,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.